

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Fächer mit abweichendem Umfang (Schulisches Lernen)

vom 14. Juni 2017¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 4 Abs. 7 Satz 3, § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 7 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 14. Juni 2017 die folgende Ordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 14. Juni 2017 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium der Fächer mit abweichendem Umfang. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich (in Fächern mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule) bzw. für den Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (in Fächern mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I) Anwendung.

(2) Fächer mit abweichendem Umfang können als zusätzliche Studienangebote der Hochschule studiert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Faches mit abweichendem Umfang wird durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten.

(4) Mit dem Hochschulzertifikat in einem Fach mit abweichendem Umfang wird keine Lehrbefähigung erworben.

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Studium eines Faches mit abweichendem Umfang ist berechtigt, wer

1. in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist, in diesem Studiengang mindestens das 2. Fachsemester abgeschlossen hat und nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat.
2. in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist und in diesem Studiengang nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat.

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Erste Änderungsordnung vom 18.12.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2/2020) in Kraft getreten am 15.01.2020

Für folgende Fächer mit abweichendem Umfang ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich:

1. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Kunst,
2. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Musik,
3. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sport.

(2) Für die Aufnahme des Studiums eines Faches mit abweichendem Umfang ist eine Einschreibung erforderlich. Die Fristen hierfür werden von der Hochschule rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht. Bei der Einschreibung sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der Fächer mit abweichendem Umfang gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist.

§ 3 Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule

(1) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

1. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Englisch,
2. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
3. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Französisch,
4. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Katholische Theologie/Religionspädagogik,
5. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Kunst,
6. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Musik,
7. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Alltagskultur und Gesundheit),
8. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Biologie),
9. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Chemie),
10. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Physik),
11. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Technik),
12. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sozialwissenschaft (Geographie),
13. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sozialwissenschaft (Geschichte),
14. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sozialwissenschaft (Politikwissenschaft) oder
15. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sport.

(2) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule hat einen Umfang von 40 ECTS-Punkten. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch für Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule geregelt, das als Anlage 1 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

(3) In Modul ÜSB 04 wird ein Wahlprofil aus dem Modulhandbuch für Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule gewählt, das nicht identisch sein darf mit dem im Rahmen des Bachelorstudiums in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profil. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil ÜSB 04 SOD „Sonderpädagogischer Dienst/ Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen.

§ 4 Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I

(1) Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

1. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Alltagskultur und Gesundheit,
2. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Biologie,
3. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Chemie,
4. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Deutsch,
5. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Englisch,
6. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Ethik,
7. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Französisch,
9. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Geographie,
10. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Geschichte,
11. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Katholische Theologie/Religionspädagogik,
12. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Kunst,
13. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Mathematik,
14. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Musik,
15. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Physik,
16. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Politikwissenschaft,
17. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sport oder
18. Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Technik.

(2) Das Studium eines Faches mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I hat einen Umfang von 63 ECTS-Punkten. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch für Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I geregelt, das als Anlage 2 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

(3) In Modul ÜSB 04 wird ein Wahlprofil aus dem Modulhandbuch für Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I gewählt, das nicht identisch sein darf mit dem im Rahmen des Bachelorstudiums in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profil. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil ÜSB 04 SOD „Sonderpädagogischer Dienst/ Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen.

§ 5 Zertifikatsprüfung

Das Studienangebot schließt mit einer Zertifikatsprüfung ab. Die Zertifikatsprüfung des Faches mit abweichendem Umfang besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module des Faches mit abweichendem Umfang gemäß der §§ 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie ist abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen für das Fach mit abweichendem Umfang erfolgreich absolviert sind.

§ 6 Studiengebühren

Gebühren werden gemäß § 2 Abs. 3 LHGebG i.V. mit § 14 LHGebG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Heidelberg, den 14.06.2017

Gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlage 1: Modulhandbuch für Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt
Grundschule

Anlage 2: Modulhandbuch für Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt
Sekundarstufe I